

Gebührensatzung für das Städt. Kinderheim Aschaffenburg, Bessenbacher Weg 127,
Vom 18.10.1982

(amtlich bekanntgemacht am 03.12.1982),

geändert durch Änderungssatzung vom 29.04.1991

(amtlich bekanntgemacht im "Main-Echo" am 03.05.1991 und im "Aschaffener
Volksblatt" am 04.05.1991),

geändert durch Änderungssatzung vom 29.11.1994

(amtlich bekanntgemacht im "Main-Echo" am 02.12.1994 und im "Aschaffener
Volksblatt" am 03.12.1994),

geändert durch Änderungssatzung vom 01.10.1996

(amtlich bekanntgemacht am 11.10.1996),

geändert durch Änderungssatzung vom 22.09.1997

(amtlich bekanntgemacht am 26.09.1997),

geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 07.12.1999

(amtlich bekanntgemacht am 10.12.1999),

geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2001

(amtlich bekannt gemacht am 27.07.2001)

Die Stadt Aschaffenburg erläßt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82), geändert durch Gesetz vom 21.12.1979 (GVBl S. 436), folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 16.11.1982 genehmigte Gebührensatzung für das Städt. Kinderheim Aschaffenburg, Bessenbacher Weg 127:

§ 1 Erhebung von Gebühren

Die Stadt Aschaffenburg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Inanspruchnahme des Städt. Kinderheimes Gebühren. Die Gebühren werden für die Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen im Städt. Kinderheim erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Einweisung des Kindes oder Jugendlichen in das Städt. Kinderheim veranlaßt oder die Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts zu tragen hat.

§ 3 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist der Pflage-tag. Ein- und Austrittstag gelten als ein Pflage-tag, und zwar wird jeweils der Eintrittstag in Rechnung gestellt.

§ 4 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für den Pflage-tag beträgt für alle Kinder und Jugendlichen täglich 83 Euro. Nebenkosten sind besonders zu vergüten.

(2) Mit dem Gebührensatz sind die Kosten der Unterbringung, Verpflegung, allgemeinen ärztlichen Überwachung, Betreuung durch das Pflegepersonal, der Instandhaltung von Kleidung und Wäsche abgegolten.

(3) Als Nebenkosten sind gesondert zu vergüten:

1. die Kosten ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung einschließlich des medizinischen Bedarfs, soweit nicht Ansprüche an eine Krankenkasse bestehen. Die notwendigen Behandlungsscheine sind auf Anforderung vorzulegen;
2. die Aufwendungen für die Ergänzung und Neubeschaffung von Bekleidung einschließlich Wäsche und Schuhe nach vorheriger Genehmigung durch den Kostenträger;
3. das Taschengeld für die persönlichen Bedürfnisse in der durch das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung festgesetzten Höhe. Das Taschengeld steht dem Minderjährigen zu, wenn er mindestens 10 Tage im Monat einen Platz im Heim belegt hat.

(4) Ein Platzfreihaltgeld in Höhe von 80 v. H. des Gebührensatzes wird erhoben:

1. für die Zeit der tatsächlichen Abwesenheit vom Heim (z. B. Beurlaubung),
2. bis zur Höchstdauer von einer Woche bei unerlaubter Entfernung von Fürsorgezöglingen.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen in das Städt. Kinderheim für den laufenden Monat, anschließend jeweils zu Beginn des Monats. Bei einer Entlassung während des Monats werden Gebühren nur bis zum Entlassungstag berechnet (§ 3 der Satzung). Soweit für einzelne Tage eine geringere Gebühr zu entrichten ist (z. B. § 4 Abs. 4 der Satzung), entsteht die Gebührenschuld nur in dieser Höhe.

(2) Die Gebührenschuld ist innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung fällig.

§ 6 Änderung der Gebühren

Eine Änderung der Gebühren, die während des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen im Städt. Kinderheim eintreten, treffen auch solche Kinder und Jugendliche, für die über den Tag des Inkrafttretens der Gebührensatzung hinaus schon Zahlungen geleistet wurden.

§ 7 Inkrafttreten*)

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 14.10.1957 in der Fassung der Satzung vom 07.12.1981 außer Kraft.

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.